

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 12
-----	--------------------	--------------------	----------------

INHALT

A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	2
A.1	Landratsamt Lörrach – Baurecht, Koordination	2
A.2	Landratsamt Lörrach - Umwelt	2
A.3	Landratsamt Lörrach - Landwirtschaft & Naturschutz	2
A.4	Landratsamt Lörrach - Waldwirtschaft.....	3
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	3
A.6	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	3
A.7	Polizeipräsidium Freiburg	4
A.8	Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt.....	4
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	4
B.1	Landratsamt Lörrach - Vermessung und Geoinformation	4
B.2	Landratsamt Lörrach - Verkehr	4
B.3	bnNETZE GmbH.....	4
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern	4
C.1	BI Wasserkraftwerk am Altrhein	4

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 12
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT LÖRRACH – BAURECHT, KOORDINATION (Schreiben vom 13.09.2017)			
A.1.1	Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange des Baurechts, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Flurneuordnung, des Straßenwesens und der Vermessung und Geoinformation.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Auf die Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Wird berücksichtigt. Ergebnismitteilungen aus den Stellungnahmen zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB werden an die jeweiligen Einwender zu gegebener Zeit von der Gemeinde versandt.	
A.2 LANDRATSAMT LÖRRACH - UMWELT (Schreiben vom 13.09.2017)			
A.2.1	Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.3	Gewässer / Hochwasserschutz Überschwemmungsflächen liegen nicht vor. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.4	Altlasten / Bodenschutz Es bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.5	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3 LANDRATSAMT LÖRRACH - LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ (Schreiben vom 13.09.2017)			
A.3.1	Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur Es gibt keine Bedenken und Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2	Naturschutz Die Belange des Naturschutzes wurden im Bebauungsplanverfahren ausführlich behandelt. Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 12
A.4	LANDRATSAMT LÖRRACH - WALDWIRTSCHAFT (Schreiben vom 13.09.2017)		
	Keine Betroffenheit (siehe Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 04.05.2017).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 15.08.2017)		
A.5.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahme vom 19.04.2017 (2511//17-03253) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.04.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird unter der nachfolgenden Ziffer in kursiver Schrift erneut aufgeführt.	
A.5.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 19.04.2017)		
A.6.1	Geotechnik <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrbw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrbw.de/ abgerufen werden.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.3	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.4	Grundwasser <i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.5	Bergbau <i>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.6	Geotopschutz		

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 12
	<i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.6.7	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.7	POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG (Schreiben vom 01.08.2017)		
A.7.1	Verkehrliche Belange sind nicht betroffen, da eine Erschließung bereits vorhanden ist und die Verkehrsbelastung praktisch nicht zunimmt. Daher haben wir aus verkehrrechtlicher Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	BAU- UND VERKEHRSDÉPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT (Schreiben vom 28.07.2017)		
	Gerne teile ich Ihnen mit, dass wir seitens Planungsamts B5 keine Anmerkungen zu den Unterlagen haben.	Wird zur Kenntnis genommen.	

B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT LÖRRACH - VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (Schreiben vom 13.09.2017)
B.2	LANDRATSAMT LÖRRACH - VERKEHR (Schreiben vom 13.09.2017)
B.3	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 03.08.2017)

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BI WASSERKRAFTWERK AM ALTRHEIN (Schreiben vom 21.07.2017)
C.1.1	<u>Zusammenfassung:</u> Im Anhörungstermin des Regierungspräsidiums Freiburg am 27.07.2017 konnte auch auf mehrmalige Nachfrage keiner der anwesenden Planer, Gutachter und Spezialis- Für die geplante Anlage wurden verschiedene Gutachten erarbeitet, welche u.a. als auch Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dienen. Eventuelle notwendige Sicherheitsvorkehrungen und

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 12
	<p>ten des RP ausschließen, dass eine Gefahr für Leib und Leben von der Anlage ausgeht. Auch eine lange Diskussion zum Thema Restrisiko führte zu keiner Aussage die dahingehend gedeutet werden konnte, dass die geplante Anlage zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr darstellt.</p>	<p>–maßnahmen können im Rahmen der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen. Damit können auch die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.</p>	
<p>C.1.2</p>	<p>Von allen denkbaren Standorten für eine Power to Gas Anlage ist der derzeitig geplante Standort am Wasserkraftwerk Grenzach-Wyhlen der am wenigsten geeignete. Es kommen sowohl andere Kraftwerkstandorte wie auch Standorte nicht in unmittelbarer Nähe zu Wasserkraftwerken in Frage. Selbst auf dem ausgewählten Areal gibt es einen deutlich risikoärmeren möglichen Standort für die Anlage, nämlich am Südwestrand des Grundstücks das wesentlich weniger Risiken birgt. Aus Kostengründen sollte keinesfalls an der Sicherheit gespart werden, weshalb aus unserer Sicht Mehrkosten für bessere Standorte kein ausreichender Grund für eine Ablehnung des risikoärmeren Alternativstandortes sein können.</p> <p>Im Folgenden werden wir nochmals den Alternativstandort auf dem Areal des Wasserkraftwerks präzisieren.</p> <p>Entgegen der Angaben in der Beschlussvorlage vom 18.07.2017 unter Punkt 1.2.27 Seite 25 von 27 möchten wir folgt widersprechen:</p> <p>Ob es sich um die kostengünstigste Variante für Energiedienst handelt hat aus unserer Sicht keinerlei Relevanz. Es gilt das Primat der Sicherheit für Mensch und Umwelt.</p>	<p>Für den geplanten Standort der Anlage wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die nun anvisierte Fläche ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ideal geeignet; gleichzeitig wurde der Standort gewählt, da hier die Umweltauswirkungen sowie die Auswirkungen auf bestehende Bebauung am geringsten erscheinen. Geradezu ideal ist die unmittelbare Nähe zum bestehenden Wasserkraftwerk, kostspielige neue Leitungen werden somit vermieden.</p> <p>Ein Standort im Nordwesten des Betriebsareals wurde geprüft. Der vorgeschlagene Alternativstandort ist aus folgenden Gründen negativ zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die verfügbare Fläche ist für die Gesamtanlage zu klein. b) Eine Verladung im zukünftigen Gewerbegebiet käme deutlich näher an die geplanten Gebäude. c) Die LKW-Radien bei Bau und Wartung wären nicht ausreichend. d) Das Gelände müsste über Stützmauern und Flächenaushub stark verändert werden e) Die Anlage müsste gegen Auswirkungen von Verkehrsunfällen auf der darüber liegenden Straße gesichert werden. f) Keine leicht überwachbare geschlossene Anlage g) Wasser/Abwasser:, Strom Die Leitungen sind wesentlich länger und verursachen Mehrkosten h) Die H2-Leitung zur Abfüllstation wäre wesentlich teurer i) Die Abfüllstation bräuchte separate Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) und zusätzliche Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil und Abblaseleitung) j) Der Abstand zu den nächstgelegenen Häusern der Kraftwerkssiedlung wäre geringer als bei der vorliegenden Planung. <p>Vgl. im Übrigen C.1.1</p>	
<p>C.1.2.1</p>	<p>Zu a) Die verfügbare Fläche mag derzeit zu klein sein, kann aber erweitert werden, da das angrenzende Grundstück ebenfalls noch der Energiedienst GmbH gehört, auch die vorhandene Fläche innerhalb der Umzäunung wäre ggf. ausreichend.</p>	<p>Die Einwendungen C.1.2.1 - C.1.2.9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt. Ihnen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche ist zu klein für die geplante Anlage. Um sie zu erweitern, müssten aufgrund der Geländestruktur große und damit unwirtschaftliche Eingriffe vorgenommen werden, die durch die Nähe zum Rhein sowie durch die Flora und Fauna erheblich erschwert würden. Auch die unmittelbar an die Fläche angrenzende Gewerbestraße mit Fahr-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 12
		radweg steht dem Aufbau einer Abfüllstation direkt oberhalb der Anlage entgegen, da sie zu einer schwierigeren Anbindung an den öffentlichen Verkehr führen würde als an dem geplanten Standort. Zudem wäre die Entfernung der Anlage sowohl zu der bestehenden Bebauung (z.B. Gastwirtschaft) als auch zu der nördlich davon geplanten weiteren Bebauung nicht geringer. Insgesamt wird der vorgeschlagene Alternativstandort daher als schlechter geeignet angesehen.	
C.1.2.2	Zu b) Wenn die Befüllung der Trailer direkt oberhalb der Anlage auf der Seite des Kraftwerkbaus realisiert würde, wären die Abstände zwischen Befüllung und Wohnbebauung nicht geringer. Die Abstände zur Produktionsanlage wären sogar deutlich größer (erhöhte Betriebssicherheit). Außerdem wäre der öffentliche Übergang in die Schweiz (jetzt ca. 10-15m von der geplanten Trailerbefüllung entfernt) wesentlich weiter entfernt und zusätzlich durch das Generatorengelände abgeschirmt (siehe Detailbild Geoportal).	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.3	Zu c) Es wurde schon auf wesentlich kleineren Arealen mit großen LKW's rangiert. Dies ist somit kein ausreichender Grund diesen Standort abzulehnen.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.4	Zu d) Wenn die Mehrkosten der Sicherheit von Mensch und Umwelt dienen, sind diese Mehrkosten vertretbar. Wie bereits oben aufgeführt, sind Abstände deutlich größer und dadurch sind die von der Anlage ausgehenden Gefahren als deutlich geringer einzuschätzen.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.5	Zu e) Die Anlage gegen Verkehr zu schützen ist selbstverständlich, Kosten dafür sind entsprechend einzuplanen. Den Verkehr vor der Anlage zu schützen, speziell den Personenverkehr, sollte das Anliegen der Planer sein, entsprechend sollte unser Vorschlag wohlwollend aufgenommen werden.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.6	Zu f) Eine Einzäunung ist einfach herzustellen. Wir sind auch der Meinung, dass die Überwachung am derzeit angedachten Standort nicht ausreichend ist und durch einen Werkschutz aktiv ergänzt werden sollte.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.7	Zu g) Die Distanzen sind nur unwesentlich größer als am geplanten Standort, Mehrkosten die der Sicherheit dienen sind aus unserer Sicht notwendig und zum Schutz von Leib,	Siehe Ziff. C.1.2.1.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 12
Leben und Natur vertretbar.			
C.1.2.8	Zu i) Da die Abfüllstation so geplant werden kann, dass sie lediglich höhenversetzt direkt an die Produktionsanlage anschließt, halten wir dies für nicht relevant da unwesentlich.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.9	Zu j) Die Distanz der Produktionsanlage zu allen Gebäuden der Wohnsiedlung „Am Wasserkraftwerk“ wäre deutlich größer (siehe Detailbild Geoportal) und stellte eine höhere passive Sicherheitsmaßnahme dar.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.3	Der alternative Standort bietet zusammengefasst folgende Vorteile: größere Abstände = mehr Sicherheit zu: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbebauung bestehend • Wohnbebauung geplant (Bebauungsplan Am Wasserkraftwerk) • Öffentlicher Übergang in die Schweiz (Abstand ca. 100m statt 10-15m) • Naturschutzgebiet am Altrhein (LKW müssten dort gar nicht mehr dran vorbei fahren) Ferner kann Energiedienst die im Zuge des geplanten Bebauungsgebietes „Fallberg Ost“ ausgewiesenen Kiesbiotope auf dem Areal des Wasserkraftwerks umsetzen und somit für positive Akzente für Besucher, Passanten und Anwohner sorgen.	Siehe Ziffer C.1.2.	
C.1.4	Wir möchten nochmals auf einige Punkte Bezug nehmen, die während der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2018 aus unserer Sicht nicht ausreichend bzw. falsch ausgelegt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.1.4.1	Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 4 von 27 A. 3.3 schließen wir uns der Meinung des Landratsamtes an, dass genauer zu benennen ist, welche Endnutzung des Wasserstoffs geplant ist und wer Abnehmer des Wasserstoffs ist. Wir widersprechen insbesondere der Darstellung im Beschlussvorschlag, dass es sich in diesem Falle um „eine Form der Gasversorgung“ handelt, die als Versorgungsanlage zu bezeichnen ist. Demzufolge kann und darf sie nicht auf einer Versorgungsfläche gebaut werden. Es handelt sich aus unserer Sicht vielmehr lediglich um eine gewerbliche Industrieanlage eines Gasversorgers, da weder ein Anschluss an das öffentliche Gasnetz noch eine anderweitige öffentliche Nutzung erkennbar ist.	Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle.	
C.1.4.2	Aus „Behandlung der eingegangenen An-	Die zukünftige Planung ähnlicher Anlagen an anderer	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 12
	<p>regungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung" Seite 20 von 27 C 1.2.5</p> <p>Es wurden Referenzanlagen genannt, die nach Überprüfung durch die BI in vielen Punkten von der geplanten Anlage abweichen und entsprechend nicht vergleichbar sind. Weder sind vergleichbare Anlagen in Mischgebieten noch auf Versorgungsflächen darunter. Aus unserer Sicht würde mit der geplanten Flächenausweisung „Power to Gas“ ohne entsprechende Abnehmer, die den Versorgungsaspekt erfüllen, hier eine Präzedenzanlage geschaffen, die für viele ähnlich Versorgungsflächen u.U. bundesweit weitreichende Folgen hätte. Diese Auffassung wird unter anderem auch durch den Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e. V. geteilt.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt dieser die Entwicklung einer standortnahen, alternativen Energieversorgung. Aber er fordert die größtmögliche Sicherheit für die Bevölkerung und die Natur. Er meldet daher hinsichtlich der offenbar geplanten Dimension der Anlage erhebliche Bedenken an. Wenn dies den Referenzanlagen eben nicht entspricht, ist zu befürchten, dass auf diese Weise sowohl im konkreten Fall als auch für künftige vergleichbare Fälle Sicherheitsaspekte zurückgestellt werden. Er fordert, dass die tatsächlich geplante Dimension der geplanten Gesamtanlage offen gelegt und das Risiko eindeutig festgestellt wird sowie die Übernahme der Haftung klar geregelt wird.</p>	<p>Stelle ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Dieses hat sich allein an den hierfür maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Diese werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten.</p> <p>Vgl. im Übrigen C.1.1.</p>	
C.1.4.3	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung" Seite 20 von 27 C 1.2.8</p> <p>Das Abblasen von Wasserstoff ist in der Tat nicht mehr geplant. Laut Frau Knauber an der Infoveranstaltung im November 2017, kann der Wasserstoff, der in der Versuchsanlage hergestellt wird, nicht für Brennstoffzellen verwendet werden, da angeblich zu unrein. Am Erörterungstermin wurde von Frau Knauber dann mitgeteilt, der Wasserstoff könne doch für Brennstoffzellen verwendet werden. Es bestehen erhebliche Zweifel an dieser Ausführung, weshalb wir davon ausgehen, dass der erzeugte Wasserstoff nicht für Brennstoffzellen eingesetzt wird sondern ganz oder teilweise nur als Rohstoff für/ die chemische Industrie dienen soll.</p>	<p>Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Der Wasserstoff aus der Versuchsanlage wird ebenso wie derjenige aus der Produktionsanlage (Elektrolyseur ca. 1 MW) genutzt werden. Im Verlauf der Detailplanung konnte hierfür eine einfache technische Lösung gefunden werden.</p>	
C.1.4.4	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 12
	<p>frühzeitigen Beteiligung" Seite 21 von 27 C 1.2.11</p> <p>Unser Antrag auf die bauliche Trennung der Zufahrt zum Wasserkraftwerksareal wurde mit dem Hinweis zur Beschlussvorlage begründet, die LKW werden zukünftig nur auf dem Betriebsgelände rangieren. Diese Ausführung halten wir für nicht realistisch das 18 m lange Gefahrguttransporte rückwärts in die Trailerstation einfahren (rangieren) müssen und das Werksareal in diesem Bereich nicht ausreicht. Aus diesem Grund halten wir an der Forderung fest, den Übergang in die Schweiz zu jeder Zeit gefahrfrei für Pendler und Spaziergänger passierbar zu halten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um dies garantieren zu können. Dies funktioniert aus unserer Sicht nur, indem die Zufahrt abgetrennt wird vom derzeitigen Übergang. Andere Vorschläge sind willkommen, sollten aber den Schutz derer, die den Übergang nutzen garantieren können.</p>	<p>Der Übergang in die Schweiz wird in Zukunft genauso nutzbar sein wie bisher. Schon heute fahren dort PKW insbesondere von Nutzern der Liegewiese und von Spaziergängern. Weiterhin bringt auch der Betrieb des Kraftwerks bereits heute LKW-Verkehr mit sich (Lieferung von Ersatzteilen, Abtransport von Geschwemmsel...). Die Situation ändert sich durch das Vorhaben aufgrund des geringen Zu- und Abfahrtsverkehrs von durchschnittlich 1,5 LKW pro Tag nicht wesentlich. Soweit ein Rangieren außerhalb des umzäunten Teils des Werksgeländes erfolgen muss, kann dies durch konkrete Sicherheitsmaßnahmen bei der Ausführung begleitet werden.</p>	
C.1.4.5	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung" Seite 22 von 27 C 1.2.15 folgende.</p> <p>Während des Erörterungstermins mit dem Regierungspräsidium wurde von Seiten der BI bemängelt, dass eine E-Mail vom RP an den Anwalt der Gemeinde, vorgelesen an der Gemeinderatssitzung am 18.07.2017, dass die Anlage wohl genehmigungsfähig sei....wohl offensichtlich dazu geführt hatte, dass einige bestehende Bedenken von Gemeinderatsmitgliedern ausgeräumt wurden. Diese sollte laut Aussage von Herrn Dräger vom RP so nicht verstanden werden. Die Aussage sollte lediglich bedeuten, dass der formale Rahmen (sprich, die eingereichten Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, deren Qualität noch nicht geprüft wurde) ausreicht um das Verfahren zu eröffnen, sollte somit in keiner Weise als Aussage zur Genehmigungsfähigkeit verstanden werden. (Details hierzu werden sicher im Protokoll des Erörterungstermins zu finden sein).</p>	<p>Die Ausführungen sind nicht zutreffend. Vgl. C.1.1.</p>	
C.1.4.6	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung" Seite 24 von 27 C 1.2.23</p> <p>Unsere Forderung nach Überprüfung der Verkehrssituation nach HBS wurde mit dem Beschlussvorschlag „es handle sich um ein Mischgebiet" beantwortet. Auch für ein Mischgebiet bleibt unsere Forderung bestehen:</p>	<p>Die Gewerbegebiete von Wyhlen an der Gewerbestraße werden bereits heute über die Straße „Am Wasserkraftwerk“ erschlossen. Bei der vorgesehenen Verkehrsmenge von durchschnittlich 1,5 Lkw (Zu- und Abfahrt) pro Tag zur geplanten Power-to-Gas-Anlage wird keine wesentliche Zunahme des Verkehrs erwartet, die eine Verbreiterung der bestehenden Straßen rechtfertigen würde. Dies gilt auch im Bereich der öffentlichen Straße entlang der vorhandenen Wohnbebauung.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 12
	<p>Wir fordern eine Betrachtung der Verkehrssituation bei der Zu- und Abfahrt, inklusive der Durchfahrt durch das Mischgebiet „Am Wasserkraftwerk“ nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen), da die Auslegung der Zufahrt des Kraftwerks mit den geringen Anforderungen, für die jetzige Versorgung bereits an ihren Grenzen ist und nicht für Gefahrguttransporte ausgelegt ist.</p>	<p>Auch die Spitzkehre kann gefahrlos mit LKW befahren werden. Dies wurde von der Firma Energiedienst und dem Transportunternehmen geprüft.</p>	
C.1.5	<p>Einzelpunkte zur Flächennutzungsplanänderung:</p>		
C.1.5.1	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 8 von 13 C 1.7</p> <p>Die Wohnsiedlung „Am Wasserkraftwerk“ hat keinen gewerblichen Charakter, ganz im Gegenteil, da es sich bis auf eine Gastwirtschaft und ein Büro ausschließlich um Wohnhäuser handelt und sogar im Zuge der geplanten Bebauung „Am Wasserkraftwerk“ ausschließlich neue Wohnbebauung hinzukommt. Es handelt sich bei der Siedlung „Am Wasserkraftwerk“ um eine klassische „allgemeines Wohngebiet“ oder ggf. um eine Kleinsiedlung und sollte entsprechend bewertet werden bei den zulässigen Lärmemissionen. Entsprechend ist auch die Beschlussvorlage zur 1. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes zu diesem Punkt nicht korrekt. Wohnen ist die prägende Nutzung, ferner Naherholung, keinesfalls Industrielle Gaserzeugung!</p>	<p>Dies wird nicht so gesehen. Der Bereich südöstlich von Wyhlen ist im Wesentlichen durch bestehende Gewerbegebiete und das Gelände des Kraftwerks geprägt. Im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung hier auch weitere gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Auch wenn hier in einem im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzten Bereich Wohnnutzungen vorhanden sind, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese als Werkswohnungen und damit auch aus einem gewerblichen Kontext heraus entstanden sind. Jedenfalls ist in diesem südlichen Bereich des Ortsteils Wyhlen Wohnen nicht die prägende Nutzung. Die geplante Power-to-Gas-Anlage, die innerhalb des bestehenden Kraftwerksgeländes der Energiedienst angesiedelt werden soll, steht daher im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	
C.1.6	<p>Weitere, allgemeine Punkte</p>		
C.1.6.1	<p>Die neuerlich gemachten Angaben über die Produktionsmengen pro Stunde (laut Angabe während des Erörterungstermins durch Firma Haas Engineering) sind nicht nachvollziehbar. In der Infoveranstaltung im November wurde von 18 kg / Stunde gesprochen, nun wurde bei der Rechtfertigung für die 2000 kg Lagerkapazität von 3 Arbeitstagen als notwendige Lagergröße geredet was 27 kg pro Stunde als Produktionsmenge bedingt. Wir fordern eine detaillierte, nachvollziehbare Berechnung des H2 Materialflusses mit Angaben über Restfüllmengen. Außerdem fordern wir eine Lagerkapazität für 3 Tage auf Basis von real möglichen Produktionsmengen, nicht basierend auf theoretisch erreichbaren Kapazitäten. Entsprechendes gilt auch für die Berechnung der notwendigen Anzahl von Gefahrguttransporten pro Tag, es ist glaubhaft darzustellen, wie 2000 kg Lagermenge an H2 abzutransportieren ist.</p>	<p>Die geplante Lagerkapazität der Anlage beträgt 2.000 kg. Dies entspricht einer Produktionszeit von ca. 4 Tagen. Dadurch wird auch der Lagerbedarf bei durch Feiertagen verlängerten Wochenenden wie zum Beispiel Ostern gedeckt.</p> <p>Im Übrigen betreffen diese Fragen auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 12
C.1.6.2	<p>Es wird zu der Anzahl Gefahrguttransporte von durchschnittlich 1,5 LKW pro Tag gesprochen, wir verlangen eine Präzisierung, wie dieser Durchschnittswert zu berechnen ist. Hier sollte der Zusatz „auf Basis einer Woche“ in die Unterlagen aufgenommen werden da sonst an einigen Tagen beliebig viele LKW-fahrten denkbar wären solange nur der Durchschnittswert eingehalten wird. (z.B. halbes Jahr Produktion, halbes Jahr Stillstand...somit deutlich mehr Fahrzeuge pro Tag möglich)</p>	<p>Das dargestellte Szenario ist nicht denkbar, weil die Produktions- und Speicherkapazität eine natürliche Grenze darstellt.</p>	
C.1.6.3	<p>Das Lärmgutachten ist bereits im Dezember 2016 erstellt worden und wie sich nun am Erörterungstermin mit dem RP herausgestellt hat bereits in vielen Punkten nicht mehr aktuell. Wir fordern auch hier eine Aktualisierung unter Einbezug der Angaben für die emissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Basis der aktuellen Planung.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Nach Einschätzung des Gutachters, der auch am Erörterungstermin teilgenommen hat, ist das Gutachten auch unter Berücksichtigung der Diskussionen beim Erörterungstermin nach wie vor aktuell.</p>	
C.1.6.4	<p>Die Gebietsausweisung Versorgungsfläche „Power to Gas“ ist aus Sicht der BI nicht ausreichend gerechtfertigt. Laut derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Anzeichen dass Energiedienst den erzeugten Wasserstoff für die ursprünglich angedachte Verwendung in Brennstoffzellen verkaufen kann, da schlicht geeignete Projekte fehlen. Hierbei sind besonders ökologische Aspekte mit zu berücksichtigen da diese ja mehrfach als Begründung für das Projekt angeführt werden. Somit wäre besonderes Augenmerk auf kurze Transportwege zu werfen. Da aber weder mit kurzen wie auch mit langen Transportwegen ein Abnehmer mit Brennstoffzellenprojekte vorhanden ist, sollte diese Begründung nicht beibehalten werden. Somit kann der erzeugte Wasserstoff bestenfalls als Grundchemikalie für die Industrie betrachtet werden da ja auch ein Anschluss ans öffentliche Gasnetz nicht vorgesehen ist. Diese Art der industriellen Gasproduktion hat somit keinerlei Berechtigung auf Versorgungsflächen erbaut und betrieben zu werden.</p> <p>Siehe auch BauGB: Die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 gilt nur für öffentliche, der Allgemeinheit dienende Versorgungsanlagen, zumal nur von öffentlicher Versorgung sprechen. Die öffentliche Benutzung kann sich, auf einen begrenzten Kreis von Nutzern beschränken, z.B. bei der Versorgung lediglich eines Neubaugebiets mit Fernwärme durch ein Fernheizwerk. Eine Festsetzung von Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 kommt nicht in Betracht, soweit spezielle Festsetzungsmöglichkeiten bestehen.</p>	<p>Bei den vorgebrachten Anregungen ist zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den Festsetzungen im Bebauungsplan zu unterscheiden.</p> <p>Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen sog. vorbereitenden Bauleitplan. Hier ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht einer Fläche für Versorgungsanlagen. Gesetzgrundlage sind hierfür § 5 Abs. 2 Nr. 2 b und Nr. 4 BauGB.</p> <p>Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle.</p> <p>Bei den Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 BauGB wurde eine Präzisierung der Art der baulichen Nutzung gewählt, die aufgrund des Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) möglich wird. Ein Vorteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es gerade, dass er weder an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB, noch an die Gebietskategorien der BauNVO gebunden ist. Als „Art der baulichen Nutzung“ wurde „Power-to-Gas-Anlage“ festgesetzt, was der beabsichtigten Anlage entspricht.</p> <p>An der Darstellung im Flächennutzungsplan und an</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 12
	<p>Dies ist der Fall für</p> <ul style="list-style-type: none">– Flächen für den Gemeinbedarf– Flächen für die Verwertung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen– die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen. <p>Anlagen der privaten Selbstversorgung bedürfen keiner besonderen Festsetzung; sie sind im betreffenden Baugebiet entweder als eigene Betriebe bzw. Betriebsteile oder aber als Nebenanlagen zulässig.</p>	<p>der Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Art der baulichen Nutzung wird daher festgehalten.</p>	